

# Urfunde über den Bau der Burg Hanstein 1308.

Staats-Archiv München.

**H**ir Heinrich der Ältere und Lippold gen. von Hanstein, Brüder, bekennen hiermit öffentlich daß wegen des Banes auf dem Berge Hanstein, der dem Erzbischof Peter von Mainz unserem Herrn, gehört, folgendes Übereinkommen zwischen unserem Herrn und uns geschlossen worden ist: Wir werden dort eine Burg bauen, zuerst aus Holz, dann aus Stein auf unsere Kosten, und wenn sie gebaut ist kein Rent haben, außer daß wir auf ewig erbliche Beamte und Burghäupter dieser Burg sein werden, wir und unsere lebensfähigen männlichen ehelichen Nachkommen. Die Burg soll eine unserem Herrn, dem Erzbischof und seinen Nachfolgern und der Mainzer Kirche geöffnete Befestigung sein, wie andere ihr eigenmächtige Befestigungen wie z. B. Rusteberg und andere Burgen. Sie (d. h. der Erzbischof und die Mainzer Kirche) sollen uns in der Not schützen, wie andere ihre Burghäupter und wir sind verpflichtet, ihnen in Allem beizustehen und nach allem Vermögen treu zu dienen.

Die Wächter der Türme (wenn sie erbaut sein werden), Türhüter und die Burghäupter werden unserem Herrn, seinen Nachfolgern und der genannten Kirche für ewige Zeiten huldigen und ihnen oder ihren zeitigen Beamten auf dem Rusteberg in ihrem Namen, aber auch uns als Erb-Beamten und Burghäuptern schwören. Ihre Einsetzung und Entlassung steht uns zu, doch mit Wissen des Erzbischofs oder des Beamten in Rusteberg; und sobald dem Erzbischof oder der Kirche einer oder mehrere von den Bezugsmannschaften aus irgend einem Grunde nicht gefiele, so sollen wir ihn oder sie sofort

entlassen und andere aufnehmen, auf ihr Geheiß. Unser Herr wird uns 10 Mark lötigen Silbers jährliche Rente anweisen, wofür wir die nötige Bezugsmannschaft stellen werden; darüber hinaus dürfen wir nichts fordern. Wird uns aber unser Herr mit 100 Mark lötigen Silbers die genannte Rente (von 10 Mark) abkaufen, so soll die Rente unserem Herrn abgelöst sein, und gibt er uns einen Teil (von 100 Mark), so soll ein entsprechender Teil der Rente unserem Herrn und der Kirche abgelöst sein. Und wenn unsere Familie ohne männliche lebensfähige Erben aussterbt, soll die Burg mit den erwähnten Einkünften unserem Herrn und der Mainzer Kirche hinzufallen. Wir versprechen auch, das alles getreu zu halten, wie wir daran einen förmlichen Eid abgelegt haben; zur größeren Sicherheit haben wir die unten genannten Zeugen und Bürgen gestellt. Werden wir aber die Bestimmungen nicht erfüllen, so haben wir uns freiwillig folgenden Strafen unterworfen: wir sollen dann des Rechtes und Nutzens an der Burg verlustig gehen und alle Eigen- und Lebendgut, die wir von der genannten Kirche besitzen, sollen in das Eigentum dieser Kirche übergehen, und wir sollen treulichig und treueidig genannt werden. Wir verzichten dabei auf alle Einrede u. c., womit wir uns schützen könnten. Zeugen und Bürgen sind: Friedrich und Dithard von Rostorf (Siegel Nr. 3 und 4), Bertold von Adelepsen (S. 5), Heidenreich gen. Struz von Gladebeck (S. 6), Hildebrand von Hardenberg (S. 7), Werner von Westerburg (S. 8), Werner von Schweinsberg (S. 9), Ritter Heinrich von Schweinsberg, Bruder des Werner von Schweinsberg (S. 10), Johannes von Hardenberg (S. 11) und Dittmar von Adelepsen (S. 12), Knappen. Zur Befristigung sind die Siegel des Lippold, Propstes der Kirche zu Nörten (ein v. Hanstein) (und zwar auf meine, Lippold's von Hanstein Bitten, da ich kein eigenes Siegel habe), mein des vorgenannten Heinrich von Hanstein und der als Zeugen und Bürgen genannten Ritter und Knappen angehängt worden. Und wir der Propst Lippold und wir die Zeugen und Bürgen bekennen, daß wir unsere Siegel auf Bitten der Brüder Heinrich und Lippold von Hanstein haben anhängen lassen. Datum Fritzlar 4. Oktober 1308.

